

Verfahrensgang

ArbG Köln, Teilurt. vom 09.04.2021 - 10 Ca 1441/20

LAG Köln, Urt. vom 18.01.2022 - 4 Sa 312/21, [IPRspr 2022-129](#)

ArbG Köln, Urt. vom 27.10.2022 - 10 Ca 1441/20

LAG Köln, Urt. vom 15.10.2024 - 4 Sa 186/23, [IPRspr 2024-216](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Individualarbeitsrecht

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Leitsatz

Lässt ein Arbeitnehmer, in dessen Arbeitsvertrag die Anwendung türkischen Rechts vereinbart ist, im Rahmen seiner Arbeitslosmeldung durch die deutschen Sozialversicherungsbehörden überprüfen, ob sein Beschäftigungsverhältnis dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, so rechtfertigt dies wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Kündigung. Ebenso wenig kann hierauf ein Auflösungsantrag des Arbeitgebers gem. § 9 KSchG gestützt werden.

Rechtsnormen

ArbGG § 64; ArbGG § 66

KSchG § 9

Rom I-VO 593/2008 Art. 8

ZPO § 519; ZPO § 520

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] I. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, weil sie statthaft (§ 64 Abs. 1 und 2 ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

[2] II. Die Berufung ist nicht begründet ...

[3] 1. ... a) Auf das Arbeitsverhältnis ist trotz der vereinbarten Anwendung t Rechts gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Rom-I-VO deutsches Kündigungsschutzrecht anzuwenden, da durch die Rechtswahl dem Arbeitnehmer nicht der Schutz der zwingenden Normen des Rechts entzogen werden darf, welches bei objektiver Anknüpfung nach Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Rom-I-VO anzuwenden wäre. Dies ist das deutsche Kündigungsschutzrecht, welches als günstiger und damit als zwingend anzusehen ist. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem Teilurteil des LAG Köln vom 18.01.2022 - 4 Sa 312/21 ([IPRspr 2022-129](#)) - unter III.2.a.bb verwiesen, welches zu der ersten Kündigung der Beklagten vom 14./17.02.2020 ergangen ist.

[4] b) ...

Fundstellen

Volltext

Link, [NRWE \(Rechtsprechungsdatenbank NRW\)](#)

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-216>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).